

## Hinweise zur Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München nach § 27 Abs. 3 BRAO

Möchte der Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt seine Kanzlei in den Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer verlegen, hat er die Aufnahme in dieser Kammer zu beantragen. Die Rechtsanwaltskammer nimmt den Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt auf, sobald er die Verlegung der Kanzlei in ihren Bezirk nachgewiesen hat. Mit der Aufnahme erlischt die Mitgliedschaft in der bisherigen Rechtsanwaltskammer. Der Antrag auf Aufnahme bedarf zu seiner Gültigkeit der eigenhändigen Unterschrift gemäß § 126 BGB. Ein Antrag, der per E-Mail eingereicht wird, kann daher nicht bearbeitet werden.

### Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 Abs. 6 BRAO

Sie werden gebeten, die üblicherweise für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer ausgestellte eigene Bestätigung für die Rechtsanwaltskammer einzureichen. Die Musterbestätigung ist bei den Versicherungen bekannt.

Ein entsprechendes Formular für den Aufnahmeantrag finden Sie im Anhang.

**Antrag**  
auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München nach Kanzleisitzverlegung  
(§ 27 Abs. 3 BRAO)

Vorstand der  
Rechtsanwaltskammer München  
Postfach 10 05 11  
80079 München

€ 150,00  
Verwaltungsgebühr  
fällig mit Antragstellung

- Anlagen:**
- Lebenslauf mit Lichtbild
  - Aktueller Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO (Original)
  - Nachweis über Zahlung der Verwaltungsgebühr (Kopie des Überweisungsbelegs) i.H.v. € 150,00

Soweit der Antrag ausschließlich in elektronischer Form gestellt wird, ist eine Beglaubigung aller Dokumente in elektronischer Form (§ 39a BUrkG) durch einen Notar erforderlich.

**Ich beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München**

- als Rechtsanwalt
- als Syndikusrechtsanwalt
- als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und -ort, Bundesland oder ausländischer Staat	Staatsangehörigkeit
Korrespondenzanschrift für dieses Zulassungsverfahren	

Ich war bislang Mitglied der Rechtsanwaltskammer

- Meinen o.a. Wohnsitz werde ich nach meiner Kanzleiverlegung beibehalten.
- Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Kanzleiverlegung in

\_\_\_\_\_ nehmen.  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Eine Zweigstelle werde ich einrichten in (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail) Ich werde unverzüglich die für diesen Ort zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 2 BRAO).

\_\_\_\_\_

## Fragebogen zum Aufnahmeantrag nach § 27 BRAO

Frage	Erläuterung	
Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer München neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen?	§ 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO  S. hierzu das gesonderte Merkblatt „Sonstige berufliche Tätigkeit“.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die vorstehende Frage habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. Art. 26 VwVfG.

**Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.**

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer München gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, Art. 15 ff BayDSG.

Die Verwaltungsgebühr von € 150,00 habe ich durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 2750511, BLZ 700 202 70 (IBAN: DE09700202700002750511, SWIFT: HYVEDEMMXXX), entrichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die Schriftform und insbesondere die eigene Unterschrift kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist.